

# Der Grundstein

## Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

### Verkundigungsblatt der Zentral-Krankens- und Sterbefasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zuschußkasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Abonnementpreis pro Quartal M. 2 (ohne Bestellgeld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 2,40	Herausgegeben vom <b>Deutschen Bauarbeiterverbande</b> Hamburg 25, Wallstr. 1	Schluss der Redaktion: Montag mittag 1 Uhr. Verbands-Anzeigen werden mit 30 Pf für die dreispaltige Zeile oder deren Raum berechnet
--	---	--

### Die Bedeutung einiger Anträge der Zweigvereine zum Verbandstage.

Die wichtigsten der bisher gestellten Anträge betreffen die Übernahme der örtlichen Agitations- und Verwaltungskosten auf die Hauptkasse (Beseitigung der Vereinsbeiträge), den Wegfall oder die Verkürzung der Wartezeit bei der Gewerkschaftsunterstützung und die Unterfertigung der Halb- und Ganzinvaliden. Ueber die Bedeutung der erstrebten Änderungen in finanzieller Hinsicht und bezüglich einer veränderten Abhängigkeit der Vereine von dem Verbandsvorstande dürften sich die wichtigsten Antragsteller ein klares Bild gemacht haben. Es dürfte daher möglich sein, noch vor dem Zusammentritt des Verbandstages eine Diskussion zur Klärung dieser Fragen zu beginnen.

#### 1. Übernahme der gesamten Verwaltung auf die Hauptkasse.

Bis zum Jahre 1914 wurde in jeder Beitragsstufe ein einheitlicher Beitrag erhoben, wovon die Vereine für die örtliche Verwaltung einen bestimmten Anteil, zuletzt ein Fünftel, zurückbehielten. Daneben konnten die Vereine, unter Zustimmung des Verbandsvorstandes, noch besondere Zuschlagsbeiträge erheben. Das war nichts Ganzes und nichts Halbes! Die Verhältnisse hatten sich schließlich so gestaltet, daß die meisten Vereine teils laudens, teils für besondere Zwecke Zuschlagsbeiträge erhoben, viele Vereine daneben aber noch dauernd die besondere Hilfe der Hauptkasse in Anspruch nahmen. Das letztere sollte aber gerade vermieden werden. Gedacht war die Lage so: der Anteil der Vereine an den Verbandsbeiträgen sollte so gering wie möglich bemessen sein, damit in den Vereinen nicht Vermögen angehäuft werde, die zu unnötigen Ausgaben anzuregen könnten; andererseits sollten solche Vereine, die sich besondere Einrichtungen schaffen wollten, Ersatzbeiträge in solcher Höhe erheben, um die Kosten dieser Einrichtungen voll decken zu können. Ein solcher Zustand ist aber nicht erreicht worden. Dann war die nächstliegende Möglichkeit: alles oder nichts! Entweder: die Verbandsbeiträge werden so bemessen, daß heraus die Hauptkasse neben den zentralen Ausgaben auch alle in den Vereinen notwendig werdenden Ausgaben decken kann, oder die Verbandsbeiträge werden nur auf die zentralen Ausgaben eingestellt und die Vereine haben Handlungsfreiheit in bezug auf ihre Einnahmen und Ausgaben. Unser Verband ist bei der Einführung der Arbeitslosenunterstützung den letzteren Weg gegangen. Nur Mindestsätze für Vereinszuschläge sind im Statut festgesetzt worden; und für die Ausgaben der Vereine gilt selbstverständlich die allgemeine Einschränkung, daß sie nur Organisationszwecken dienen dürfen.

Die Vereine des Deutschen Bauarbeiterverbandes haben also in bezug auf ihre Finanzwirtschaft die weitestgehende Freiheit und Selbständigkeit. Sie können sich bei Festsetzung des Vereinsbeitrages auf den Mindestsatz beschränken, der noch soeben die Verwaltung ermöglicht, sie können darüber hinausgehen, Vermögen annehmen, Unterstützungen für besondere Notfälle einführen usw. Sie sollen dann aber auch mit besonderen Anliegen, gelegentlichen oder dauernden Ausgaben, die sie aus der Vereinskasse nicht bestreiten könnten, die Hauptkasse nicht belästigen. Das ist der gewollte Zweck der Einrichtung. Der Verbandsvorstand wünscht die mögliche Selbstständigkeit der Vereine, will in ihre eigenen Angelegenheiten, so wenig wie möglich hineinreden; andererseits will er aber auch verfügen über die Verbandsbeiträge, ohne auf die vielen kleinen und manchmal auch aussergewöhnlichen Bedürfnisse der Vereine Rücksicht nehmen zu müssen.

Nun möchten einige Vereine die Dinge zu ändern: die Vereinszuschlagsbeiträge sollen aufgehoben und die Verbandsbeiträge so bemessen werden, daß alle Kosten der örtlichen Verwaltung (Versammlungen, Sitzungen, Schreibmaterialien, Porto, Einziehung der Beiträge, Verbreitung der Verbandszeitung, Beitrag an das Gewerkschaftsstatut und

Arbeitersekretariat, Bauarbeiterklub, Bureauante, Bureauentfalten, Blätter, Angehörtengehalt usw.) von der Hauptkasse übernommen werden können. Die Beweggründe dieser Anträge sind jedenfalls verschieden. Einige Vereine mögen dabei gedacht haben, insofern der Vereinfachung und Zusammenlegung könne der Beitrag ermäßigt werden, andere Vereine haben den erklärlichen Wunsch, aus dem unglücklichen Verhältnis, verhältnismäßig hohe Zuschläge erheben und dennoch wiederholt Zuschüsse aus der Hauptkasse fordern zu müssen, herauszukommen. Denselben Wunsch hat natürlich der Verbandsvorstand. Aber wie denken sich die Vereine die Regelung der Dinge? Soll der Verbandsvorstand einfach alles bewilligen müssen, was die Vereine anfordern? Das dürfte nicht möglich sein! Der Verbandsvorstand müßte doch wohl auf Grund der Erfahrungen Haushaltspläne für die Vereine oder für Gruppen gleichartiger Vereine aufstellen, die ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes nicht überschritten werden dürfen. Jede weitere Ausgabe müßte zuvor beim Verbandsvorstand beantragt werden. Selbstverständlich dürften die Vereine keine Ueberschüsse für sich machen, sondern die ersparten Summen wären von Quartal zu Quartal zu Gunsten der Hauptkasse vorzutragen. Eine weitere Selbstverständlichkeit wäre es, daß die jetzigen Kassenbestände oder angelegten Vermögen der Vereine zunächst aufgebraucht und der Hauptkasse sofort überwiesen werden müßten. Auch würde man dem Verbandsvorstande zubilligen müssen, daß er ein gemächliches Wort mitzureden habe bei der Einrichtung und Ausstattung von Bureaus und bei der Anstellung oder Verabschiedung von Vereinsbeamten.

Wenn einer solchen Einigung der Selbstbestimmung der Vereine eine erhebliche Ermäßigung der Beiträge gegenüberstünde, möchte sich die Mehrzahl der Vereine wohl damit abfinden — man würde freilich auch dann über Verwaltungsverhältnisse sprechen. Aber eine Ermäßigung der Beiträge für die Gesamtheit der Mitglieder kann der Verbandsvorstand nicht genehmigen. Nur der kleinere Teil der Vereine und einige Mittelgruppen würden eine geringe Ermäßigung spüren, aber zumungunsten der übrigen. In den meisten Fällen würde sicher die Verwaltung nicht billiger, eher teurer; also die jetzigen Vereinsbeiträge — abgesehen von einigen Ausnahmen — müßten wohl den Verbandsbeiträgen zugeschlagen werden. Der Teil der Vereinsbeiträge, der bisher der Bildung von Vereinsvermögen gedient hat, könnte allerdings in Wegfall kommen. Gemessen an den Vorschlägen des Verbandsvorstandes und -beirates würden die Einheitsbeiträge im Minimum so lauten müssen: 60, 75, 90, 105, 120, 130 und 140 Pf.

Der Verbandsvorstand und -beirat haben sich mit diesen Fragen beschäftigt, sie haben es aber nicht für angebracht gehalten, dem Verbandstage dahingehende Anträge zu unterbreiten.

Eine Teilfrage dieser Verwaltungskosten geht dahin, ob es zweckmäßig ist, die Gehälter der Vereinsbeamten auf die Hauptkasse zu übernehmen. Auf dem Verbandstage in Jena ist schon darüber geredet worden, und der Verbandsvorstand hat den Antrag erfaßt, dem nächsten ordentlichen Verbandstage eine Vorlage zu unterbreiten, wonach die gesamten Gehälter für alle Beamten auf die Hauptkasse übernommen werden. — Diesen Vorschlag ist der Verbandsvorstand bisher noch nicht nachgekommen. Nicht deshalb, weil er nicht wollte, sondern weil die richtige Lösung der Frage notwendigerweise zur Übernahme der gesamten Verwaltungskosten auf die Hauptkasse führen muß. Das hat aber vorwiegend der Jenaer Verbandstag nicht gewollt. Lediglich bedarf es keiner großen Vorlage. Die Zahl der in Betracht kommenden Angestellten betrug vor dem Jahre rund 225, wofür etwa rund M. 700 000 an Gehalt zu zahlen sein würden. Nun handelt es sich nur um die Entscheidung, ob diese Kosten auf die gesamten Mitglieder oder nur auf den Teil, für den die Angestellten unmittelbar tätig sind, umgelegt werden sollen. Daß die Hauptkasse das Geld einnehmen müßte, um es ausgeben zu können, wird ja nicht zu bestreiten sein.

#### 2. Wegfall oder Verkürzung der sechsstägigen Wartezeit.

Die Wirkung eines solchen Beschlusses auf die Erhöhung der Kosten ist ganz unberechenbar. Um das festzustellen, müßte mindestens zwei Jahre lang eine personelle Arbeitslosenstatistik durchgeführt werden, und das kann mit einiger Sicherheit erst geschehen, wenn die Arbeitslosenunterstützung für das ganze Jahr besteht. Es kann heute niemand sagen, ob von den in Nr. 4 des „Grundstein“ errechneten 3 987 600 Arbeitslosetagen eine Million oder 500 000 auf Wartezeit entfallen; nur mit der Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, kann gerechnet werden, daß alles in allem nicht mehr als zwei Drittel der Arbeitslosetage unterstützungspflichtig sein werden. Der Plan des Verbandsvorstandes und -beirates: die Erhöhung der Unterstützungssätze, die Ausdehnung der Unterstützungsbauer von acht auf zwölf Wochen und auf die Wintermonate, ist wahrlich ein so großes und in seinen finanziellen Folgen noch nicht ganz überschaubares Unternehmen, daß es unter keinen Umständen durch weitere Belastungen gefährdet werden darf. Wenn es nur 500 000 Tage wären, so wäre das ein weiterer Geldbedarf von einer Million Mark.

Wie stehen wir aber mit unsern Wartezeiten zu den Einrichtungen anderer Verbände? Das Statut des Metallarbeiterverbandes vom Jahre 1916 lautet: Der Anspruch auf Gewerkschaftsunterstützung beginnt nach Ablauf von sieben Tagen, vom Meldebtag an gerechnet. . . . Vom Tage der Meldung an kann Gewerkschaftsunterstützung bezogen werden, wenn seit der letzten Gewerkschaftsunterstützung von mindestens sieben Tagen noch nicht sechs Wochen (42 Tage) verstrichen sind. Also: der Arbeitslose feiert sieben Tage ohne Unterstützung, er tritt am achten Tage wieder in Arbeit und hat 43 Tage Beschäftigung, er feiert wieder sieben Tage ohne Unterstützung usw. Das Statut des Holzarbeiterverbandes lautet: Nach Ablauf von sieben Tagen nach der ordentlichen Meldung beginnt der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. . . . Wird die Arbeitslosigkeit durch eine Arbeitsdauer von längstens vier Wochen unterbrochen, so beginnt die Unterstützungsberechtigung (wenn sie überhaupt noch vorhanden ist) vom Tage der Meldung der neuen Arbeitslosigkeit. . . . Wird also die Arbeitslosigkeit durch eine Arbeitsdauer von vier Wochen und einem Tag unterbrochen, so hat der Arbeitslose eine erneute Wartezeit von sieben Tagen durchzumachen. Im Zimmerverband gelten folgende Bestimmungen: Wird ein Mitglied arbeitslos, dann hat es, bevor es Unterstützung erhalten kann, erst eine Karenzzeit von sechs Arbeitstagen durchzumachen. Erst vom siebten Tage der Arbeitslosigkeit an wird Unterstützung gewährt. . . . Die Karenzzeit ist in jedem einzelnen Falle von Arbeitslosigkeit durchzumachen. Eine Ausnahme tritt nur ein, wenn ein vorheriger Fall von unterstützter Arbeitslosigkeit noch nicht über 24 Arbeitstage zurückliegt. . . . Also auch hier kann die einwöchige Wartezeit mehrfach in einem Unterstützungsfall eintreten.

Das sind drei Verbände, die die Arbeitslosenunterstützung schon viele Jahre durchgeführt haben; sie haben Zeit gehabt, Erfahrungen nach allen Richtungen hin zu sammeln, und wenn sie günstig gewesen wären, hätten sicher die Mitglieder darauf gedrängt und es auch durchgeführt, mindestens die wiederholte Wartezeit von einer Woche zu beseitigen. Der Vorschlag unseres Verbandsvorstandes und -beirates will innerhalb eines Unterstützungslaufes nur eine einmalige sechsstägige Wartezeit einführen. Nach Unterbrechung der Unterstützung durch eine Arbeitslosigkeit von mehr als vier Wochen soll nur eine dreitägige Wartezeit gelten. Der Unterschied gegen die Bestimmungen der anderen Verbände ist beachtlich. Wenn in jedem Verbands je 1000 Mitglieder den Unterstützungsbezug auf 25 Tage unterbrochen haben und dann wieder arbeitslos werden, so zahlen in der folgenden ersten Woche die Verbände der Holzarbeiter und Zimmerer keinen Betrag Unterstützung, der Deutsche Bauarbeiterverband hat jedoch

elt haben  
Beröffentl  
beden  
sondern  
bestimm  
nten Ein  
schreiben.  
  
rbeits-  
büchlein  
  
Kollage  
Zahren  
  
treues  
er) in  
ungen-  
  
unfer  
rer) im  
bleiben.  
s Mit-  
Fritz  
in Ge-  
  
Karl  
ag in  
  
ieder.  
Zahren  
  
Mitglied  
e) aus  
Zahren  
  
Ernst  
er von  
  
Mitglied  
Zahren  
  
Her-  
rer von  
  
ar stark  
im Alter  
  
ar stark  
im Alter  
— Am  
Hüller  
Nervena-  
fer des  
Anton  
Schlag-  
er (stark  
über) im  
  
Rich.  
im Alter  
  
Kollage  
o) ren  
alles.  
Paul  
ter von  
  
langem  
baum  
ber  
ter von  
  
Otto  
Schlage  
  
30. Januar  
Straße 15  
vom vierter  
e zur Bor  
er Beiträge  
en.  
29. Januar  
3. Tages  
1917. Der  
höchster Be-  
legenerhellen  
3. Februar  
2. Tages  
Wahl der  
Mitglieder. Die  
beiträge, die  
tag 10 Mr.  
  
3. Februar  
Zustell-  
nach 1917  
er Erhöhung  
der Beiträge  
Hamburg.



3000 Arbeitslosentage zu unterstützen. Unser Verband ist also auf dem Wege des Fortschrittes den andern schon voraus; man darf aber nicht fordern, daß unser Verband, der mit der Arbeitslosenunterstützung jedenfalls die schwerste Probe auf die Mächtigkeit des Grempeks macht, nun ganz kindlings den Sprung ins Dunkle wagen soll.

### 3. Die Unterstützung der Halb- und Ganzinvaliden.

Der zweite Verbandstag des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands (Cassel 1892) hat mit folgender Bestimmung die „Grennmitgliedschaft“ eingeführt: „Mitglieder, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, können, wenn sie noch arbeitsfähig sind, als Ehrenmitglieder ernannt werden und sind von den wöchentlichen Beiträgen, diejenigen, die arbeitsunfähig, sind von allen Beiträgen befreit, sofern sie nachzuweisen vermögen, daß sie in den letzten fünf Jahren der Organisation angehört haben.“ Später wurde diese Bestimmung wie folgt geändert: „Mitglieder, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, sowie invalide, völlig erwerbsunfähige Mitglieder können als Ehrenmitglieder ernannt werden, sofern sie nachzuweisen vermögen, daß sie in den letzten fünf Jahren der Organisation angehört haben. Eine Befreiung von den Beiträgen tritt nur dann ein, wenn auf Antrag des betreffenden Mitgliedes die Zahlstelle einen diesbezüglichen Nachschuß gefordert hat.“ Im Jahre 1901 wurde die Bestimmung wieder geändert. Es wurde nun unterschieden zwischen „Ehrenmitgliedern“ auf Grund zehnjähriger Mitgliedschaft und Lebensfreierstellung des 60. Lebensjahres und solchen, die nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft erwerbsunfähig geworden waren. Die letzteren waren beitragsfrei, während die ersteren Beiträge zum Unterstützungsfonds zu zahlen hatten. Die erworbenen Rechte bestanden die Mitglieder beider Gruppen. Im Jahre 1903 wurden wieder alle „Ehrenmitglieder“ vom Beitrage befreit, obwohl sie an der damals eingeführten Krankenunterstützung teilnahmen; und 1905 mußten sie wiederum während der Zeit, wo sie vom Verband Unterstützung bezogen, Beiträge zahlen.

Der Deutsche Bauarbeiterverband hat diese „Ehrenmitgliedschaft“ nicht übernommen. Aber erwerbsfähig beziehungsweise erwerbstätig ist, hat Beiträge zu zahlen, ganz gleich, ob er 60 oder 70 Jahre alt ist. Dagegen Erwerbsunfähigkeit macht beitragsfrei, bis auf die Sterbefallunterstützung aber auch unterstützungsfähig.

Dann ist auf der zweiten Fortsetzung des ersten ordentlichen Verbandstages (Hamburg, Dezember 1913) ein Antrag angenommen worden, der den Verbandsvorstand beauftragt, dem nächsten Verbandstage eine Vorlage zu unterbreiten über die Unterstützungsmöglichkeit der alten, erwerbsbeschränkten Mitglieder. — Verbandsvorstand und -beirat haben sich mit dieser Frage beschäftigt, haben aber keinen gangbaren Weg gefunden, um zu dem gewünschten Ziele zu gelangen. Es ist folgender Vorschlag gemacht worden: Mitglieder, die nach einer Mitgliedschaft von mindestens zehn Jahren und Leistung von 520 Beiträgen wegen Alters oder Invalidität erwerbsbeschränkt werden, können auf ihren Antrag und nach Befinden des Verbandsvorstandes in eine Beitrags-Reserveverf. versetzt werden. Solche Mitglieder behalten das Bezugsrecht auf Krankenunterstützung, von der Arbeitslosenunterstützung sind sie jedoch ausgeschlossen. Mit dem Eintritt in eine Beitrags-Reserveverf. bleibt die Krankenunterstützung auf der Unterstützungsstufe stehen, die vorher erreicht war; eine weitere Steigerung tritt also nicht ein. Wird die volle Krankenunterstützung in zwei oder drei Kalenderjahren nacheinander bezogen, so wird die Gesamtbau der Unterstützung in zwei Jahren auf 22 Wochen und in drei Jahren auf 30 Wochen beschränkt. — Ob der Verbandstag einem solchen Vorschlage zustimmen kann, läßt sich allerdings nicht behaupten. Die Beiratskonferenz wollte jedenfalls nicht behaupten, daß die Beiratskonferenz wollte nacheinander nacheinander, bevor Beweismittel vorhanden ist, ob sich die andern vorgeschlagenen Neuerungen praktisch bewähren. Will aber der Verbandstag in die Beratung dieser oder ähnlicher Vorschläge eintreten, so dürfte es sich empfehlen, noch ein anderes Maß der Beitragsleistung zu prüfen: ob der Zweck besser erreicht wird, wenn statt eines Beitrages der Reserven in einen Beitrag der zuständigen Hauptstufe für zwei Arbeitslosentage gezahlt wird, so daß 26 Beiträge als Jahresleistung gelten; natürlich müßte der Tagesfuß der Krankenunterstützung ebenfalls auf die Hälfte reduziert werden.

Für die völlig erwerbsunfähigen Mitglieder kann jedenfalls weder Arbeitslosen- noch Krankenunterstützung in Frage kommen. Hier kann nur eine Invalidenrente helfen. Doch kann man denken, daß der Deutsche Bauarbeiterverband auch diese Frage einmal lösen wird. Aber an diese Aufgabe kann er doch wohl erst herantreten, wenn er so große Mittel erhält, daß er mehrere Hunderttausend Mark jährlich ausgeben kann, ohne Gefahr zu laufen, auf andern Gebieten seine Pflicht vernachlässigen zu müssen. Aber den Weg dazu für eine solche Unterstützung kann auch der bevorstehende Verbandstag schon zeigen.

Fritz Baepfow.

## Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauarbeiterverbande.

### Feststellungsergebnis vom 21. Januar.

Der Bericht erst ist in 795 Zweigeinheiten 81 482 Mitglieder. Davon waren am Feststellungstage 1327, oder vom Hundert 1,63, arbeitslos, gegenüber 1502, oder vom Hundert 1,90, am Festtage vorher. Die Arbeitslosen haben sich demnach wieder etwas verringert. An dem Festtage sind namentlich die Bezirke beteiligt, die bisher eine recht hohe Arbeitslosigkeit hatten. So nahmen die Verhältnisziffern ab in Bromberg von 9,87 auf 8,47, in Stettin von 9,48 auf 9,35, in Weidau von 9,57 auf 9,10, in Königsberg von 8,94 auf 8,52, in Dresden von 8,10 auf 1,94, in Leipzig von 2,27 auf 1,83, in Minden von 2,71 auf 2,21. Andere Bezirke, wie Breslau, Berlin und Hamburg, verzeichnen dagegen eine Zunahme.

Bezirk	Statt der Zweigeinheiten	Statt der Mitglieder	In den bestehenden Zweigeinheiten		In den bestehenden Zweigeinheiten am Festtag	
			Arbeitslos	Arbeitslos vom Hundert	Arbeitslos	Arbeitslos vom Hundert
1. Königsberg	21	21	1877	8,94	54	11
2. Bromberg	31	31	316	10,2	98	11
3. Stettin	59	59	522	8,85	120	13
4. Breslau	58	58	516	8,9	84	14
5. Berlin	74	74	9212	123,24	551	4
6. Magdeburg	88	88	8813	12,1	12	1
7. Göttingen	41	41	2008	25,1	25	1
8. Frankfurt	15	15	5318	6	6	1
9. Göttingen	16	16	7511	1	1	1
10. Dortmund	17	17	2299	2	2	1
11. Hannover	45	45	2623	2	2	1
12. Bremen	28	28	2926	2	2	1
13. Hamburg	66	66	5493	60,24	5	1
14. Weidau	69	69	1653	137,3	1	1
15. Dresden	16	16	7182	111,19	1	1
16. Leipzig	79	79	7700	124,18	2	1
17. Nürnberg	26	26	2836	29,9	1	1
18. München	36	36	3689	68,11	2	1
19. Stuttgart	8	8	3778	3	1	1
20. Karlsruhe	15	15	2774	3	1	1
21. Straßburg	5	5	143	1	1	1
Zusammen	795	795	81482	109,62	14	7

### Anträge zum Verbandstage.

**3.** **Marxfrankfurt.** Die Zusammenlegung von Zweigeinheiten zu einem Bezirksverein soll nicht zwangsweise durchgeführt werden, sondern der gegenseitigen Verständigung überlassen bleiben.

**4.** **Leipzig.** Ortsvereine in Orten mit über 5000 Einwohnern sollen bestehen. In der Frage solcher Vereine ein Bezirksverein, so haben die Ortsvereine mit dem Bezirksverein abzurechnen und gegenständig Agitation für den Verband zu betreiben. Die Abzüge 3 und 7 sind zu streichen.

**5.** **Stuttgart.** Im Absatz 8 ist anstatt des Wortes „müssen“ das Wort „sollen“ beizubehalten.

**6.** **Dresden.** Im Absatz 3 soll hinter dem Worte „verfügen“ eingefügt werden: „Strecken Bezirksvereine wird das Recht eingebracht, den Vereinsauschuss noch weiter zu verstärken.“

**7.** **Dresden, Stuttgart.** Der letzte Satz des Absatz 7 ist zu streichen.

**8.** **Hamburg, Mittweida, Jittan.** Die Angestellten werden aus der Hauptliste beurlaubt. Par 1 u. 2 geändert: Das Wahlfest liegt dem Verzeine, der Verbandsvorstand hat das Bestätigungsberechtigt.

**9.** **Dresden.** In Ziffer 8 sollen hinter Vereinsvorstandes die Worte eingefügt werden: der Angestellten.

**10.** **Solingen.** Der Verbandstag sollte beschließen, den Verbandsbeirat abzuschaffen.

**11.** **Stuttgart.** Der Verbandsbeirat besteht aus dem Vorsitzenden des Verbandsauschusses, dessen Stellvertreter und aus je einem Mitgliede des Bezirksauschusses, das auf dem Bezirkstage zu wählen ist.

**12.** **Solingen.** Verbandsbeamte haben auf allen Tagungen des Verbandes nur beratende Stimme, sofern sie nicht als Delegierte gewählt sind.

**13.** **Dresden.** Statt Landeskonferenzen ist Reichskonferenzen zu lesen.

**14.** **Cassel.** Die Bestimmungen über Aufnahme und Eintrittsgeld sollen unverändert bleiben.

**15.** **Dresden.** Im Absatz 2 soll statt Verbandsvorstandes gesetzt werden: Vereinsauschusses. Absatz 4 soll lauten: bei der erstmaligen Aufnahme für Personen bis zum 60. Lebensjahre M. 1, vom 60. bis 60. Lebensjahre M. 5. In dem letzten Satze sind die Worte: „und jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren“ zu streichen.

**16.** **Straßburg.** Das Eintrittsgeld beträgt M. 1.

**17.** **Dresden.** Im Absatz 7: Wer wegen Beitragsrückstände aus der Mitgliedsliste gestrichen wurde, darf bei der zweiten Aufnahme M. 5 und bei weiteren Aufnahmen M. 10 Eintrittsgeld.

**18.** **Leipzig.** Im Absatz 8 soll es statt Jahresbeitrages heißen: „eines ganzen oder teilweisen Jahresbeitrages.“

**19.** **Dresden.** Dem Absatz 1 soll angefügt werden: Ausgenommen hiervon sind sogenannte Montagearbeiter (Zisterner, Steinholzteiler, Ziselenteiler und Stillarbeiter).

**Dortmund, Hamburg, Solingen, Jittan.** Der Absatz 3 der neuen Vorlage ist zu streichen.

**20.** **Mittweida.** Bei Unterstützungsbezug werden Beiträge gestrichelt.

**21.** **Hannover.** Der Verbandsbeitrag wird für 44 Wochen erhoben; die Beitragsstufe ist entsprechend zu erhöhen.

**22.** **Hamburg.** Die Beiträge sind in allen Stufen um 10 A niedriger als in der Vorlage des Verbandsvorstandes zu bemessen.

**23.** **Mittweida.** Der Beitrag wird für 62 Wochen in folgenden Stufen erhoben:

Bis 45 A Stundenlohn	70 A Beitrag
46 A bis 55 A	80 „
56 „ 65 „	90 „
66 „ 75 „	100 „
76 „ 85 „	110 „
86 „ 95 „	120 „
über 95 „	130 „

Die Vereine erhalten aus der Entnahme 30 p.H. als Grundlage gilt der Tariflohn 1916 plus 20 A Zuschlag.

**24.** **Solingen.** Die Beitragsstufen sind wie folgt zu ergänzen:

111 A bis 130 A Stundenlohn	120 A Beitrag
131 „ 150 „	140 „
über 150 „	160 „

Die Unterstützungsstufe sind diesen Beiträgen anzupassen.

**25.** **Cassel.** Für die Streifenunterstützung sind drei Staffeln festzusetzen.

**26.** **Hamburg.** Die Inhaftiertenunterstützung ist während der ganzen Dauer der Haft gleich dem Wochenlohn.

**27.** **Bromberg, Cassel, Dortmund, Mittweida, Straßburg, Weidau.** Die Wartzeit ist auf drei Tage herabzusetzen.

**28.** **Cassel.** Absatz 11 B soll heißen: Bei Krankheit des Verband an das erkrankte Mitglied ein Pflegegeld. Das Pflegegeld ist wie die Arbeitslosenunterstützung in fünf Staffeln zu zahlen.

**29.** **Dortmund.** Invalide Mitglieder behalten die volle Rechte auf Erwerbslosenunterstützung.

**30.** **Mittweida.** Beim Tode des Mitgliedes hat der Verbandsvorstand nur beantragte Wartzeit keine Geltung.

**31.** **Hannover.** Der Verbandstag sollte beschließen, daß im Deutschen Bauarbeiterverbande eine Invalidenunterstützung einzuführen ist und den Verbandsvorstand beauftragt, dem nächsten Verbandstage eine Vorlage zu unterbreiten.

**32.** **Mittweida.** Der zum Kriegsdienst eingezogenen Mitgliedern ist nach ihrer Entlassung eine einmalige Unterstützung zu gewähren. Die Höhe der Unterstützung bestimmt der Verbandstag.

**33.** **Jittan.** Im Verbands ist eine einheitliche Buchführung einzuführen.

## Berichte.

**Bezirk München.** Eine Bewegung, die bereits im vorigen Jahre eingeleitet wurde, kam nun am 21. Januar endlich zum Abschluß. Im Großbezirk der Bayerischen Weidau wurden zurzeit verschiedene Bauten ausgeführt, deren größter Teil von der Firma Liebergeß & Lehmann in München. Am 13. Juli vorigen Jahres verlangten die Bezirksleitungen unteres sowie des dritten und vierten Bezirkes, die Firma die Beschäftigung der 1917 festgelegten Kriegszugänge. Die Firma glaubte es einen besonderen Verdienst anzuwenden zu müssen. Auf die Anträge wurde die Kriegszulage bemerkt, dagegen die Stundenlohn fast genau um den gleichen Betrag herabgesetzt. Dieser Einpruch wurde dahin beantwortet, daß die Kriegszulage vom Arbeitgeberverband nicht zahlen. Die Durchführung verschiedener Verschleppungsmaßnahmen der Firma wurde auch Geschäftsführer der Weidau, der Vertreter der Firma wie auch Geschäftsführer der Weidau, von Arbeitgeberverband jedes Entgegenkommen bei Neuverdingung dem Beschäftigungsausschuss der Weidau eingeleitete Verfahren wurde wiederum zurückgestellt, nachdem das Generalkommando den Lehnant an Weidau Mandat beauftragt hatte, Unternehmungen zu unterbreiten. Nachdem dort der Akt etwas über zwei Monate gestanden hatte, wurde vom Generalkommando die Angelegenheit neuerdings dem Beschäftigungsausschuss zugewiesen. Am 21. Januar wurde nun nach sechshündertiger Unterhandlung eine Einigung erzielt, die sich aber nicht auf die von Liebergeß & Lehmann verlangten Werten beschränkt, sondern für das ganze Großbezirk Geltung hat. Demnach endlos auch die dieses abgelegene Gebiet gerecht verfahren werden und an dem nächsten Herbst die Weidau nun liegen, die Vereinbarung auch hinsichtlich der Durchführung zu bringen. Vor allem aber darf nicht vergessen werden, daß das Erreichte nur dann aufrechterhalten werden kann, wenn auch die Organisation auf ausgebaut wird und wenn die heute noch verstreuten Familien für ein angenommen werden. Die beim Beschäftigungsausschuss getroffene Vereinbarung hat folgenden Wortlaut: „Die Weidau. In der fünften Sitzung des Beschäftigungsausschusses Kassel am Montag, 21. Januar 1918, wurde zwischen dem bayerischen Bezirksverband der Arbeiter und dem bayerischen Bauarbeiterverband München und dem Deutschen Bauarbeiterverband folgende Vereinbarung getroffen: 1. Für die Bauarbeiter im Großbezirk wird der Pfortenarbeiter zuzugrunde gelegt 2. Als Ausgleichung wird pro Arbeiterstag M. 1 vergütet. 3. Die Ausgleichung wird pro Arbeiterstag M. 1 vergütet. 4. Die Ausgleichung wird pro Arbeiterstag M. 1 vergütet. 5. Die Ausgleichung wird pro Arbeiterstag M. 1 vergütet. 6. Die Ausgleichung wird pro Arbeiterstag M. 1 vergütet. 7. Die Ausgleichung wird pro Arbeiterstag M. 1 vergütet.“

Vom. (Zur Lebensmittelverteilung durch Bauarbeiter.) In Nummer 52 des Grundstein vom letzten Jahre sind berichtet, daß die Firma Fischer & Kampferhoff in Troisdorf den Arbeiterausführungsgliedern die Einsicht in ihre Bücher zwecks Kontrolle der Lebensmittelverteilung verweigert habe und daß darauf von den Arbeitervertretern die Hilfe der Arbeitsämter in Godesburg angewiesen worden sei. Mit Hilfe dieser Behörden ist es gelungen, die Firma Fischer & Kampferhoff zur Gewährung der Einsicht in ihre Bücher zu zwingen. Nach Mitteilung der Verpflegungszentrale für das Baugewerbe in Godesburg (Bauarbeiter-Schutz) ist die Firma Fischer & Kampferhoff aus dem Kreis der der Verpflegungszentrale angehörenden Firmen zum 1. Januar dieses Jahres ausgeschlossen. Eine Kontrolle der Firma durch die Verpflegungszentrale erfolgt durch Selbstverständlichkeit bei jeder Rechnung der Firma Fischer & Kampferhoff über die Ausgaben für die Verpflegung der Arbeiter. Die Firma Fischer & Kampferhoff ist verpflichtet, die Ausgaben für die Verpflegung der Arbeiter in die Bücher zu verzeichnen, aus denen die Einkünfte der durch die Firma Fischer & Kampferhoff angestellten Arbeiter zu ersehen sind. Die Firma Fischer & Kampferhoff ist verpflichtet, die Ausgaben für die Verpflegung der Arbeiter in die Bücher zu verzeichnen, aus denen die Einkünfte der durch die Firma Fischer & Kampferhoff angestellten Arbeiter zu ersehen sind.

Die Firmen Fischer & Kampferhoff sind verpflichtet, die Ausgaben für die Verpflegung der Arbeiter in die Bücher zu verzeichnen, aus denen die Einkünfte der durch die Firma Fischer & Kampferhoff angestellten Arbeiter zu ersehen sind. Die Firmen Fischer & Kampferhoff sind verpflichtet, die Ausgaben für die Verpflegung der Arbeiter in die Bücher zu verzeichnen, aus denen die Einkünfte der durch die Firma Fischer & Kampferhoff angestellten Arbeiter zu ersehen sind.

Es ist erfreulich, daß die Gewerkschaften unter die Woche Januar und Februar ausgedehnt werden soll. Denn das war die Hauptfrage, weshalb im Jahre 1918 viele Mitglieder gegen die Einführung der Unterfertigung waren. Meines Erachtens müßten sämtliche Unterfertigungserlöse erhöht werden, auch müßte die Karenzzeit bei der Unterfertigung in Betracht kommen. Es ist erfreulich, daß die Gewerkschaften unter die Woche Januar und Februar ausgedehnt werden sollen.

nötige Kampfgeist fest und vieles am Einschleifen liegt? Ist es aber soweit, daß die Kampfkraft da ist, dann ergibt es sich von selbst; mit dem Moment bekommen wir mehr Lohn und Arbeitszeitverlängerung, was ja vor dem Krieg mit 85 p. h. organisiertem Kollegen nicht möglich war, weil es an dem nötigen Mut fehlte. Aber wenn mit die Lage kommen, was nicht ausgeschlossen ist, die Verhältnisse zu verbessern, dann brauchen wir Geld; dann ist es natürlich ausgeschlossen, noch großzügige Unterfertigungserlösen zu treffen, sondern das Hauptaugenmerk muß auf dieses Ziel gerichtet werden. Was heißt es, die Streikunterstützung erhöhen? Der Kern der Arbeiterschaft kann doch damit nicht auskommen, und für unsere besterhaltenen Kollegen reicht das früher bestimmte. Möchten wir eine Kampfgewerkschaft sein und Unterfertigungserlösen zu treffen, sondern das Hauptaugenmerk muß auf dieses Ziel gerichtet werden. Was heißt es, die Streikunterstützung erhöhen? Der Kern der Arbeiterschaft kann doch damit nicht auskommen, und für unsere besterhaltenen Kollegen reicht das früher bestimmte.

Unterstützung. Der Zweigverein hielt am 20. Januar seine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Nach Erhaltung des Kassen- und Jahresberichts fand die Wahl des Vorstandes statt. Nachdem unter Punkt Vereinsangelegenheiten der Statutenentwurf des Vorstandes vorgetragen worden war, beschloß die Versammlung die Wiederholung der Wahl der Mitglieder der Verpflegungszentrale zum Bauarbeiterverband. Obwohl sich Herr Fischer & Kampferhoff nicht am Wahlrecht beteiligen wollten, wurde Herr Fischer & Kampferhoff in der Wahl bestätigt. Die Versammlung beschloß, die Ausgaben für die Verpflegung der Arbeiter in die Bücher zu verzeichnen, aus denen die Einkünfte der durch die Firma Fischer & Kampferhoff angestellten Arbeiter zu ersehen sind.

Unterstützung. Der Zweigverein hielt am 20. Januar seine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Nach Erhaltung des Kassen- und Jahresberichts fand die Wahl des Vorstandes statt. Nachdem unter Punkt Vereinsangelegenheiten der Statutenentwurf des Vorstandes vorgetragen worden war, beschloß die Versammlung die Wiederholung der Wahl der Mitglieder der Verpflegungszentrale zum Bauarbeiterverband. Obwohl sich Herr Fischer & Kampferhoff nicht am Wahlrecht beteiligen wollten, wurde Herr Fischer & Kampferhoff in der Wahl bestätigt. Die Versammlung beschloß, die Ausgaben für die Verpflegung der Arbeiter in die Bücher zu verzeichnen, aus denen die Einkünfte der durch die Firma Fischer & Kampferhoff angestellten Arbeiter zu ersehen sind.

Von einer Herabsetzung der Bauarbeiterlöhne spricht bereits jetzt der Sekretär des Arbeiterverbandes für das Baugewerbe, Herr Dr. Georg Raucher, Berlin. In einem Artikel des "Arbeitgeber" vom 1. Januar 1918 schreibt er folgenden Satz: "Sollte infolge eines badigen Friedensschlusses eine allgemeine Senkung der Preise der Baugewerke eintreten, so ist es notwendig, die Löhne der Bauarbeiter herabzusetzen." Der Sekretär des Arbeiterverbandes ist ja eine andere Stellungnahme nicht zu erwarten. Die Bauarbeiter aber sind ganz andere Meinung, nämlich der, daß die vereinbarten Feuerungszulagen keinen Ausgleich für die herabgesetzten Löhne bilden, und daß infolgedessen ein Abbau der Feuerungszulagen doch höchstens erst dann gedacht werden kann, wenn die Preise so weit zurückgegangen sind, daß die ehemalige Lebenshaltung der Bauarbeiter wieder erreicht ist. Immerhin ist es gut, daß die Interessen der Bauarbeiter nicht aus dem Auge verloren sind, und daß sie sich für die Herabsetzung der Preise einsetzen werden.

Zur Neuordnung unseres Verbandes. Nachdem mehrere Jahre kein Verbandstag getagt hat, ist es wohl anzunehmen, daß jetzt einer tagt. Aber warum nicht? Die Mitglieder des Verbandes sind so zahlreich, daß es wohl angebracht ist, einen Verbandstag zu veranstalten. Der Verbandstag sollte die Angelegenheiten des Verbandes besprechen und beschließen. Der Verbandstag sollte die Angelegenheiten des Verbandes besprechen und beschließen.

Zur Neuordnung unseres Verbandes. Nachdem mehrere Jahre kein Verbandstag getagt hat, ist es wohl anzunehmen, daß jetzt einer tagt. Aber warum nicht? Die Mitglieder des Verbandes sind so zahlreich, daß es wohl angebracht ist, einen Verbandstag zu veranstalten. Der Verbandstag sollte die Angelegenheiten des Verbandes besprechen und beschließen. Der Verbandstag sollte die Angelegenheiten des Verbandes besprechen und beschließen.

Zur Neuordnung unseres Verbandes. Nachdem mehrere Jahre kein Verbandstag getagt hat, ist es wohl anzunehmen, daß jetzt einer tagt. Aber warum nicht? Die Mitglieder des Verbandes sind so zahlreich, daß es wohl angebracht ist, einen Verbandstag zu veranstalten. Der Verbandstag sollte die Angelegenheiten des Verbandes besprechen und beschließen. Der Verbandstag sollte die Angelegenheiten des Verbandes besprechen und beschließen.

Zur Neuordnung unseres Verbandes. Nachdem mehrere Jahre kein Verbandstag getagt hat, ist es wohl anzunehmen, daß jetzt einer tagt. Aber warum nicht? Die Mitglieder des Verbandes sind so zahlreich, daß es wohl angebracht ist, einen Verbandstag zu veranstalten. Der Verbandstag sollte die Angelegenheiten des Verbandes besprechen und beschließen. Der Verbandstag sollte die Angelegenheiten des Verbandes besprechen und beschließen.

Zur Neuordnung unseres Verbandes. Nachdem mehrere Jahre kein Verbandstag getagt hat, ist es wohl anzunehmen, daß jetzt einer tagt. Aber warum nicht? Die Mitglieder des Verbandes sind so zahlreich, daß es wohl angebracht ist, einen Verbandstag zu veranstalten. Der Verbandstag sollte die Angelegenheiten des Verbandes besprechen und beschließen. Der Verbandstag sollte die Angelegenheiten des Verbandes besprechen und beschließen.

Zur Neuordnung unseres Verbandes. Nachdem mehrere Jahre kein Verbandstag getagt hat, ist es wohl anzunehmen, daß jetzt einer tagt. Aber warum nicht? Die Mitglieder des Verbandes sind so zahlreich, daß es wohl angebracht ist, einen Verbandstag zu veranstalten. Der Verbandstag sollte die Angelegenheiten des Verbandes besprechen und beschließen. Der Verbandstag sollte die Angelegenheiten des Verbandes besprechen und beschließen.



